



# Amtsblatt

## für den Landkreis Nürnberger Land

Herausgegeben  
vom Landratsamt  
Nürnberger Land

Lauf a. d. Pegnitz

Nummer 27

Freitag, 23.12.2022



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

nun ist schon wieder ein Jahr vergangen und Weihnachten steht vor der Tür. Dieses Jahr hat uns sehr viel abverlangt, daher sollten wir nun den Zauber der stillen Weihnachtszeit auf uns wirken lassen und in vollen Zügen genießen. Es wurde auch schon deutlich kälter. Kinder freuen sich über den ersten Schnee zum Schlitten fahren oder für eine Schneeballschlacht, nach der sie im warmen Zuhause genüsslich einen heißen Kakao trinken dürfen.

Trotz des vielen Stresses im Dezember, den wir Erwachsene durch das Plätzchenbacken, das Schmücken des Weihnachtsbaums oder den Geschenkekauf haben, ist es die schönste Zeit im Jahr. Denken wir nur an die Weihnachtsgeschichte, an den Duft von Weihnachtsgebäck und gebrannten Mandeln, an hell leuchtende Kerzen und die strahlenden Kinderaugen. All diese Dinge erwecken ein Gefühl von Ruhe und Geborgenheit. Sie lassen uns Wärme und Zuversicht spüren. Es geht um den Augenblick. Um den Augenblick mit der Familie und mit Freunden, um Gemeinschaft und Besinnlichkeit. Um Hoffnung und Frieden.

Das heißt nicht, dass wir diejenigen, bei denen Krieg herrscht, die vielleicht mit Corona oder einer Naturkatastrophe zu kämpfen haben, vergessen. Diese schwierige Zeit zeigt uns nur, wie wichtig der Zusammenhalt ist, ob in der Familie, in der Gesellschaft oder in unserem Landkreis.

Lassen Sie uns die Sorgen und Probleme für einen Moment vergessen und uns an dieser besinnlichen Zeit mit unseren Liebsten erfreuen.

Ich wünsche Ihnen allen eine geruhige Adventszeit, fröhliche Weihnachtsfeiertage und für das Jahr 2023 viel Gesundheit, Glück und Erfolg.

Armin Kroder  
Landrat



### Inhaltsübersicht:

**Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 16.01.2023 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach an der Pegnitz** Seite 1-2

**Zweite Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung (GebS) für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land“** Seite 2

**Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte/ Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 12.12.2022** Seite 2-3

**Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG** Seite 3

**Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Staatsstraße 2240 Lauf a. d. Pegnitz – Altdorf b. Nürnberg von Winn bis zum Ortsrand von Unterwellitzleithen südlich der Anschlussstelle Altdorf/Leinburg der Bundesautobahn A 6 (Abschnitt 780 Station 0,428 bis Abschnitt 820 Station 0,457) im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinden Leinburg und**

**Winkelhaid sowie den gemeindefreien Gebieten Leinburg und Winkelhaid im Landkreis Nürnberger Land** Seite 3-4

**Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Unteres Pegnitztal** Seite 4

**ÄNDERUNGSSATZUNG Der Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf erlässt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (Art. 2 und 8), zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schulschwimmbad Altdorf vom 12.12.2022** Seite 5

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022** Seite 5

**Aufgebot verlorener Sparurkunde** Seite 5

**Nr. 139 Öffentliche Bekanntmachung: Sitzung des Kreistags (Haushaltsvorstellung) am Montag, den 16.01.2023 um 14:00 Uhr in der Karl-Diehl-Halle Röthenbach, Werner-von-Siemens-Allee 25, 90552 Röthenbach an der Pegnitz**

### TAGESORDNUNG:

- 1 Elektrifizierung der Franken-Sachsen-Magistrale
- 2 Vorstellung Haushalt 2023

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass nur eine **begrenzte Anzahl an Besucherplätzen** vorhanden ist.

Deshalb ist eine **Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Kreistages** (Tel.: 09123 950-6094, Mail: geschaeftsstelle@nuernberger-land.de), bis spätestens **16.01.2023 um 10:00 Uhr** notwendig.

Für Besucher/innen gilt **keine Maskenpflicht. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Masken) oder FFP2-Maske wird jedoch empfohlen.**

Die **allgemeinen Hygienemaßnahmen** sind zudem zu beachten.

Es wird empfohlen, im Vorfeld von Sitzungen **freiwillig einen Corona-Schnelltest zu Hause** durchzuführen.

Herzlichen Dank für Ihr Verständnis.

F a n d e r l

Geschäftsstelle des Kreistags

#### Nr. 140 **Zweite Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung (GebS) für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land“**

vom 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2014),

zuletzt geändert am 01.01.2019 (Amtsblatt Nr. 24 vom 07.12.2018)

Der Landkreis Nürnberger Land erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

### § 1

#### Änderung einer Satzung

Die „Gebührensatzung (GebS) für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Nürnberger Land“ vom 01.01.2015 (Amtsblatt Nr. 26 vom 28.11.2014), zuletzt geändert am 01.01.2019 (Amtsblatt Nr. 24 vom 07.12.2018), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 werden die Ziffern 1 und 2 wie folgt ersetzt:

„1.	I	a	14,17 €	2.	I	b	17,41 €
	II	a	34,01 €		II	b	41,78 €
	III	a	68,02 €		III	b	83,57 €
	IV	a	218,22 €		IV	b	268,11 €
	V	a	311,74 €		V	b	383,02 €“

2. In § 4 Abs. 3 wird „4,00 €“ durch „5,00 €“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 6 Ziffer 2 wird „248,00 €/t“ durch „247,00 €/t“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 6 wird nach Ziffer 2 durch folgende Ziffern 3 bis 5 ergänzt:

„3. Die Gebühr für die Entsorgung von Gartenabfällen durch gewerbliche Anlieferungen beträgt 70,00 €/t. Abweichend von Satz 1 wird für Wägeregebnisse (Differenz aus Brutto- und Tarawägung), die kleiner gleich der Mindestlast der Waage (200 kg) sind, eine Pauschalgebühr von 7,00 € (Mindestgebühr) erhoben. Abweichend von Satz 1 werden bei privaten Anlieferungen folgende Gebühren erhoben:

- angelieferte Menge, die maximal dem Fassungsvermögen eines PKW-Kombi-Kofferraums (ohne Fahrgastzelle) entspricht 2,00 €
- bei einer angelieferten Menge, die max. der doppelten Menge nach Buchst. a entspricht 4,00 €
- bei einer angelieferten Menge, die max. der dreifachen Menge nach Buchst. a entspricht 6,00 €

4. Die Gebühr für die Entsorgung asbesthaltiger Abfälle beträgt 429,00 €/t. Abweichend von Satz 1 werden bei privaten Anlieferungen folgende Gebühren erhoben:

- angelieferte Menge, die maximal dem Fassungsvermögen eines PKW-Kombi-Kofferraums (ohne Fahrgastzelle) entspricht 45,00 €
- bei einer angelieferten Menge, die max. der doppelten Menge nach Buchst. a entspricht 90,00 €

5. Die Gebühr für die Entsorgung von künstlichen Mineralfasern (AVV 17 06 03\*, AVV 17 06 04) beträgt 764,00 €/t. Abweichend von Satz 1 werden bei privaten Anlieferungen folgende Gebühren erhoben:

- angelieferte Menge, die maximal dem Fassungsvermögen eines PKW-Kombi-Kofferraums (ohne Fahrgastzelle) entspricht 80,00 €
- bei einer angelieferten Menge, die max. der doppelten Menge nach Buchst. a entspricht 160,00 €“

5. In § 4 Abs. 7 wird „§ 20 Abs. 7 AWS“ durch „§ 20 Abs. 6 AWS“ ersetzt.

6. In § 4 werden die Absätze 10 und 13 gestrichen.

7. In § 4 Abs. 14 wird „1,50 € / Stck. (ohne Felgen) bzw. 2,50 € / Stck. (mit Felgen)“ durch „3,00 € / Stück (ohne Felge) bzw. 5,00 € / Stück (mit Felge)“ ersetzt.

8. In § 4 Abs. 17 wird „4,00 €“ durch „6,09 €“ ersetzt. Zwischen „Satz“ und „AWS“ wird die Zahl „2“ ergänzt.

9. In § 4 Abs. 18 wird „2,50 €“ durch „2,62 €“ und „12,50 €“ durch „13,10 €“ ersetzt.

10. Nach § 4 Abs. 18 wird folgender Absatz eingefügt:

„(19) Gebühren aus dieser Gebührensatzung werden im Falle einer notwendigen Besteuerung zusätzlich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer erhoben.“

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 13.12.2022

Landkreis Nürnberger Land

gez.

Kroder

Landrat

#### Nr. 141 **Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte/ Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 12.12.2022**

Der Kreistag Nürnberger Land erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S 827, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) folgende Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte/ Kreisrätinnen und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürgerinnen und Kreisbürger des Landkreises Nürnberger Land vom 12.12.2022:

### § 1 Entschädigung

- Kreistagsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an
  - Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse und der vom Kreistag oder einem Ausschuss eingesetzten sonstigen Gremien,
  - Fraktions- und Gruppensprecherbesprechungen,
  - maximal 18 Fraktions- und Gruppensitzungen je Fraktion bzw. Gruppe und Haushaltsjahr,
  - sonstigen notwendigen Sitzungen, Besprechungen und anderen Veranstaltungen. Die Notwendigkeit der Teilnahme und der daraus folgende Entschädigungsanspruch wird durch den Landrat im Einladungsschreiben ausdrücklich festgestellt. Veranstaltungen, die repräsentativen oder Informationszwecken dienen, können nicht entschädigt werden.

Die Sitzungsentschädigung beträgt jeweils 60,00 Euro.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Teilnahme an Sitzungen des Seniorenbeirates und Versammlungen des Bayerischen Landkreistages.

(3) Die Fraktionen und Gruppen im Kreistag erhalten zur Deckung der bei ihnen entstehenden Kosten je Fraktionsmitglied und Jahr einen Betrag von 150,00 €.

(4) Die Fraktionsvorsitzenden und Sprecher der Gruppen im Kreistag erhalten zur Deckung des ihnen erwachsenden besonderen Aufwands eine monatliche Grundpauschale in Höhe von 100,00 Euro und zusätzlich je Mitglied und Monat einen Betrag von 15,00 €.

(5) Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten die Kreistagsmitglieder einen jährlichen Pauschalbetrag von 600,00 Euro.

(6) Für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 wird für Strecken innerhalb des Landkreises Nürnberger Land ein Wegegeld in Höhe der in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Benutzung eines privaten Kraftwagens aus triftigen Gründen festgesetzten Wegstreckenentschädigung gewährt. Maximal kann dabei die Strecke vom und zum im Landkreis liegenden Wohnort zugrunde gelegt werden.

### § 2 Ersatzleistung

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 wird den Kreistagsmitgliedern für jede Veranstaltung im Sinne des § 1 Abs. 1 Buchstabe a, b, und d nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 4 ein Ersatz gewährt.

(2) Lohn- und Gehaltsempfängern wird der ihnen entstehende Verdienstaufschlag ersetzt. Die Höhe des Verdienstaufschlages ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 25,00 €. Entschädigt wird nur die Zeitversäumnis an Werktagen, und zwar von Montag bis Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 – 12.00 Uhr. Die letzte begonnene Stunde wird als volle Stunde entschädigt.

(4) Kreistagsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für die entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Entschädigung. Diese beträgt für je Stunde 25,00 €. Entschädigt wird nur die Zeitversäumnis an Werktagen, und zwar von Montag bis Freitag von 8.00 – 17.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 – 12.00 Uhr. Die letzte begonnene Stunde wird als volle Stunde entschädigt. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 14a Abs. 2 Ziff. 3 der Landkreisordnung entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss.

### § 3 Entschädigung der weiteren Stellvertreter des Landrats

(1) Jede / Jeder weitere Stellvertreterin / Stellvertreter des Landrats erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 600,00 €. Die insoweit anfallenden Steuern werden vom Landkreis nicht übernommen. Sonderzuwendungen werden nicht gewährt.

(2) Mit der Entschädigung nach Abs. 1 sind das Sitzungsgeld nach § 1 Abs. 1 und die Ersatzleistungen nach § 2 für die Tätigkeit als weitere Stellvertreterin / als weiterer Stellvertreter abgegolten.

(3) Für Strecken, die im Rahmen der Tätigkeit als weitere Stellvertreterin / als weiterer Stellvertreter, innerhalb des Landkreises Nürnberger

Land zurückgelegt werden, wird ein Wegegeld in Höhe der in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Benutzung eines privaten Kraftwagens aus triftigen Gründen festgesetzten Wegstreckenentschädigung gewährt. Maximal kann dabei die Strecke vom und zum im Landkreis liegenden Wohnort zugrunde gelegt werden.

#### § 4 Sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. Diese beträgt monatlich für
- den/die Kreisarchivpfleger/in 100,00 Euro,
  - die Kreisheimatpfleger/innen 300,00 Euro,
  - die Bodendenkmalpfleger/innen 255,00 Euro,
  - die Naturschutzbeauftragten 150,00 Euro,
  - die ehrenamtlichen Kreisbildstellenmitarbeiter/innen 190,00 Euro,
  - den/die ehrenamtliche Kreisbildstellenleiter/in 370,00 Euro,
  - die/den Behindertenbeauftragte/n 180,00 Euro,
  - die/den Radverkehrsbeauftragte/n 180,00 Euro,
  - die Jagdberater/innen 100,00 Euro,
  - die/den Sportbeauftragte/n 180,00 Euro.
- die Kreisbrandmeister/innen den jeweils gültigen Maximalbetrag (Obergrenze) nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AVBayFwG,
- die Kreisbrandinspektoren/innen den jeweils gültigen Maximalbetrag (Obergrenze) nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayFwG,
- den/die Kreisbrandrat/rätin den jeweils gültigen Maximalbetrag (Obergrenze) nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AVBayFwG.

Daneben erhalten

- die Kreisbrandinspektoren/innen einen Auslagenersatz von 130,00 Euro und
- der/die Kreisbrandrat/rätin 150,00 Euro.

Sofern eine Kreisheimatpflegerin / ein Kreisheimatpfleger oder eine Bodendenkmalpflegerin / ein Bodendenkmalpfleger den gesamten Landkreis betreut, wird die obige Aufwandsentschädigung verdoppelt.

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung von 18,00 Euro je Sitzung. Angehörige des Landratsamtes und anderer Ämter erhalten keine Entschädigung.

(3) Daneben wird für Strecken innerhalb des Landkreises Nürnberger Land ein Wegegeld in Höhe der in Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung für die Benutzung eines privaten Kraftwagens aus triftigen Gründen festgesetzten Wegstreckenentschädigung gewährt. Maximal kann dabei die Strecke vom und zum im Landkreis liegenden Wohnort zugrunde gelegt werden.

(4) Die Entschädigung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Kreistagsmitglieder sind, wird in der Satzung des Amtes für Familie und Jugend geregelt.

#### § 5 Dienstreisen außerhalb des Landkreises

Kreistagsmitglieder, die weiteren Stellvertreter des Landrats und sonstige ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, die ihnen bei genehmigten Dienstreisen an Orte außerhalb des Landkreises entstehen, nach Maßgabe der jeweils geltenden staatlichen Reisekostenbestimmungen. Fahrtkosten für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden in der Höhe erstattet, wie sie den Angehörigen der Besoldungsgruppen ab A 8 gewährt werden. Bei Versammlungen des Bayerischen Landkreistages besteht sowohl für die Fraktionen, welche im jeweiligen Jahr das Stimmrecht ausüben, als auch für die Fraktionen, welche als Zuhörer teilnehmen, Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den Sätzen 1 und 2.

#### § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte uns sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 26.02.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 04.05.2020 außer Kraft.

Lauf a. d. Pegnitz, 12.12.2022

Landkreis Nürnberger Land

A. Kroder

Landrat

#### Nr. 142 Öffentliche Zustellung Art. 15 VwZVG: Benachrichtigung gem. Art. 15 Absatz 2 Satz 2 VwZVG

Für folgende Personen sind zum Zwecke der öffentlichen Zustellung beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 9207 Lauf a. d. Peg., Fahrerlaubnisbehörde, Zimmer 37, Schreiben hinterlegt:

- Arman Karapetyan, zuletzt wohnhaft: ul. Batorego 12, 05-500 Piasieczno (Polen), Schreiben vom 26.10.2022, Az. 34.2-143.02 B
- Karolis Maklajauskas, zuletzt wohnhaft: Siltnamiu gatve 10, 54093 Neveronys (Litauen), Schreiben vom 07.10.2022, Az. 34.2-143.02 B

- Tristan Pevenage, zuletzt wohnhaft: Rue Burenville 71, 4000 Lüttich (Belgien), Schreiben vom 27.10.2022, Az. 34.2-143.02 B

Das jeweilige Schreiben kann von ihm dort nach vorheriger Terminvereinbarung unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses gegen Empfangsbekanntnis abgeholt werden. Ein Termin kann über die Homepage des Landratsamtes Nürnberger Land vereinbart werden.

Das Schreiben gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung als zugestellt. Mit der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist (1 Monat). Nach deren Ablauf ist der Verwaltungsakt bestandskräftig und der Betroffene muss die Rechtsfolgen gegen sich gelten lassen.

Landratsamt Nürnberger Land

- Sachgebiet 34.2 –

#### Nr. 143 Bekanntmachung: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Ausbau der Staatsstraße 2240 Lauf a. d. Pegnitz – Altdorf b. Nürnberg von Winn bis zum Ortsrand von Unterwellitzleithen südlich der Anschlussstelle Altdorf/Leinburg der Bundesautobahn A 6 (Abschnitt 780 Station 0,428 bis Abschnitt 820 Station 0,457) im Gebiet der Stadt Altdorf b. Nürnberg, der Gemeinden Leinburg und Winkelhaid sowie den gemeindefreien Gebieten Leinburg und Winkelhaid im Landkreis Nürnberger Land

Das Staatliche Bauamt Nürnberg hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Staatliche Bauamt Nürnberg insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarte
- Übersichtslageplan
- Übersichtshöhenplan
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Lagepläne Entwässerung
- Landschaftspflegerischen Maßnahmenübersichtsplan
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Unterlage zur Ermittlung der Bauklasse
- Planblätter mit Straßenquerschnitten
- Unterlage mit immissionstechnischen Untersuchungen
- Unterlagen mit wassertechnischen Untersuchungen
- Fachbeitrag zur Oberflächenentwässerung hinsichtlich der Umweltziele für Oberflächengewässer und des Verschlechterungsverbot laut Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
- Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Unterlage zur FFH-Verträglichkeitsprüfung
- UVP-Bericht
- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Verkehrsuntersuchung.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ausbau der Staatsstraße 2240 Lauf a. d. Pegnitz – Altdorf b. Nürnberg von Winn bis zum Ortsrand von Unterwellitzleithen auf einer Länge von etwa 3,9 km. Die Staatsstraße wird dabei in unterschiedlichem Umfang verbreitert (von jetzt vorzufindenden Fahrbahnbreiten zwischen ca. 6 - 7 m auf eine einheitliche Breite von 7,5 m). Daneben wird der Lage- und Höhenverlauf der Staatsstraße in gewissem Umfang angepasst. Östlich der Fahrbahn der Staatsstraße wird, beginnend in der Ortslage von Winn an der Einmündung der Straße „Winner Au“ bis südlich der Anschlussstelle (AS) Altdorf/Leinburg, ein straßenbegleitender Geh- und Radweg neu gebaut. Darüber hinaus ist vorgesehen, den Pendlerparkplatz, der sich östlich der Staatsstraße gegenüber des südlichen Astes der genannten Anschlussstelle befindet, nach Süden zu verlegen. Er soll zukünftig auf einem Areal zu liegen kommen, dass auf der Westseite der Staatsstraße gegenüber der Einmündung der Straße „Im Erlet“ liegt. In diesem Zug soll der Parkplatz auch vergrößert werden (von derzeit ca. 34 auf zukünftig 86 Stellplätze). Südlich der Einmündung der Straße „Im Erlet“ ist der Bau eines Linksabbiegestreifens innerhalb eines im Bereich der Staatsstraße vorhandenen Grünstreifens vorgesehen; dieser Abbiegestreifen dient der Erreichbarkeit des neuen Pendlerparkplatzes.

Im Rahmen des Vorhabens müssen mehrere die Staatsstraße kreuzende bzw. in diese einmündende Straßen und Wege baulich angepasst werden, insbesondere die Einmündungen der Kreisstraße LAU 6, der Gemeindeverbindungsstraße nach Ernhofen und die beiden Äste der AS Altdorf/Leinburg der A 6. Die Einmündungen dieser beiden Äste in die Staatsstraße werden dabei mit Lichtsignalanlagen ausgestattet. Im Bereich der Einmündungen der LAU 6 und der Gemeindeverbindungsstraße sind Linksabbiegestreifen vorgesehen. An die Straße angeschlossene Grundstückszufahrten müssen ebenso angepasst werden; teilweise werden solche zurückgebaut.

Zur schadlosen Ableitung des Straßenoberflächenwassers im Vorhabensbereich wird u. a. unweit des Ortsrandes von Winn westlich der Staatsstraße ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken errichtet. In der Nähe der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße nach Ernhofen wird aus gleichem Grund westlich der Staatsstraße ein Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken gebaut.

Im Rahmen der Vorhabensumsetzung muss das Brückenbauwerk im Zuge der Staatsstraße über einen Bachlauf unweit südlich des südlichen Astes der AS Altdorf/Leinburg der A 6 erneuert werden. In diesem Zug wird im Bereich des Brückenbauwerks für eine gewisse Dauer eine Behelfsumfahrung über angrenzende Flächen eingerichtet. Der Bachlauf wird in dieser Zeit mit Hilfe einer provisorischen Verrohrung unter dieser Umfahrung hindurchgeleitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Weibenbrunn (Gemeinde Leinburg), Winkelhaid (Gemeinde Winkelhaid) und Röthenbach b. Altdorf (Stadt Altdorf b. Nürnberg) sowie den gemeinfreien Gemarkungen Leinburg und Winkelhaid (Landkreis Nürnberg Land) beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) des Staatlichen Bauamtes Nürnberg (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

#### 17.01.2023 bis 16.02.2023

beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz im Sachgebiet 23 „Bauen, Planungsrecht und Denkmal-schutz“ im Zimmer 217 (2. Stock) aus.

Die Unterlagen können Montag und Dienstag jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr eingesehen werden.

Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden Infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten. In diesem Zusammenhang ist vorab eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich unter Tel. Nr. 09123/950-6650. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **16.03.2023**, bei Landratsamt Nürnberger Land – Sachgebiet 23, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a. d. Pegnitz oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Stellungnahmen und Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben – bei gleichförmigen Einwendung deren Vertreter – von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre nach Art. 27b BayStrWG in Kraft.

8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
- über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de); örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [datschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de](mailto:datschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datschutz/index.html>.

#### Nr. 144 Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Unteres Pegnitztal

Auf Grund von Art. 17 ff. KommZG erlässt der Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal folgende Satzung:

##### § 1 Änderungen

Die Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Unteres Pegnitztal i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.01.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird nach den Worten „Schwaig bei Nürnberg“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten „die Marktgemeinde Schnaitach“ die Worte „und die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 7 eingefügt: „7 die Stadt Röthenbach a.d.Pegnitz.“
5. In § 10 Abs. 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

##### § 2 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Lauf a.d. Pegnitz, 13.10.2022

Zweckverband Volkshochschule Unteres Pegnitztal  
Verbandsvorsitzender Thomas Lang

Nr. 145 **ÄNDERUNGSSATZUNG Der Zweckverband Schulschwimmbad Altdorf erlässt aufgrund des Kommunalabgabengesetzes (KAG) (Art. 2 und 8), zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert, folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schulschwimmbad Altdorf vom 12.12.2022**

§ 1

§ 5 (Gebühren) erhält folgenden neuen Wortlaut:

(1) An Eintrittsgebühren werden erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Einzelkarte für Erwachsene  | 4,00 €  |
| b) Einzelkarte für Kinder, Jugendliche (bis 17 Jahre), Schüler, Studenten, Behinderte ab 50%                           | 2,00 €  |
| c) 10-Karte für Erwachsene   | 36,00 € |
| d) 10-Karte für Kinder, Jugendliche (bis 17 Jahre), Schüler, Studenten, Behinderte ab 50%                              | 16,00 € |
| e) Jahreskarte für Erwachsene  | 95,00 € |
| f) Jahreskarte für Kinder, Jugendliche (bis 17 Jahre), Schüler, Studenten, Behinderte ab 50%                           | 35,00 € |
| g) Einzelkarte Familien (Einelternfamilien)  | 5,30 €  |
| h) Einzelkarte Familien (Zweielternfamilien)   | 8,00 €  |
| i) Jahreskarte für Erwachsene mit Ehrenamtskarte   | 68,00 € |
| j) Jahreskarte für Kinder, Jugendliche (bis 17 Jahre), Schüler, Studenten, Behinderte ab 50% mit Ehrenamtskarte        | 26,00 € |
| k) Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Erwachsenen haben freien Eintritt   | ---     |
| l) Begleitpersonen gem. § 4 Abs. 5 der Satzung zur Haus- und Badeordnung Schulschwimmbad Altdorf haben freien Eintritt | ---     |
- Ermäßigter Eintritt für Schüler und Studenten nur gegen Vorlage eines gültigen Schülerschulenausweises bzw. eines gültigen Immatrikulationsnachweises
  - Ermäßigter Eintritt für Behinderte ab 50% nur auf Basis eines Behindertenausweises
  - Berechtigter zum Erwerb von Familienkarten sind bis zu zwei Erwachsene einer Familie mit sämtlichen direkt zur Familie gehörenden Kindern im Alter von 6 bis 17 Jahren bzw. Kinder über 18 Jahren, wenn sie Schüler sind oder studieren und im Haushalt der Eltern leben.
  - Jahreskarten haben eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab Beginn der ersten Nutzung.
  - (2) Für 10-Karten und Jahreskarten wird eine Pfandgebühr von 5,00 € erhoben

§ 2

§ 6 (Vermietung an Vereine und Institutionen) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Vermietung ist beschränkt auf Vereine mit Vereinssitz im Landkreis Nürnberger Land die Volkshochschule Schwarzachtal, sowie Schulen des Landkreises Nürnberger Land im Rahmen von schulischen Kooperationen.
- (2) Die Nutzungsgebühr pro Schwimmbahn bzw. das Lehrschwimmbekken beträgt  
35 € brutto für 60 Minuten.  
Pro Bahn oder Lehrschwimmbekken sind max. 18 Personen zum Eintritt in das Schulschwimmbad berechtigt.
- (3) Die Beckenaufsicht muss der Nutzer selbst durch eine Aufsicht mit silbernen Rettungsschwimmabzeichen sicherstellen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.  
Altdorf, den 12.12.2022

(s)

Martin Tabor  
Zweckverbandsvorsitzender und  
Erster Bürgermeister

Nr. 146 **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe (Landkreis Nürnberger Land) für das Haushaltsjahr 2022**

I.

Aufgrund des § 17 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende

**Haushaltssatzung:**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 2.258.000,-- EUR

und

im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 513.000,-- EUR.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2.) **Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,-- EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Hormersdorf, den 09.12.2022

Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe

Seitz

1. Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Riegelsteingruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 dem Landratsamt Nürnberger Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 22 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nr. 147 **Aufgebot verlorener Sparurkunde**

Die nachfolgend genannte Sparurkunde ist, wie glaubhaft gemacht wurde, verloren gegangen.

Nr. der Sparurkunde

3.010.429.847

Für diese Sparurkunde wird hiermit, gemäß Artikel 35 AGBGB, das Aufgebot und die Kontensperre angeordnet und der Inhaber der Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde innerhalb von drei Monaten bei der Sparkasse Nürnberg anzumelden. Falls dies nicht geschieht, wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Nürnberg, den 20. Dezember 2022

SPARKASSE NÜRNBERG

Der Vorstand

L a u f a. d. Pegnitz, 23.12.2022

**LANDRATSAMT NÜRNBERGER LAND**  
K r o d e r, Landrat